

3.3 KURZFRISTIGE NICHT-LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

Die Bedingungen der Beihilfefähigkeit von Flächen im Bereich der Direktzahlungen, des ÖPUL und der AZ sind in EU-Verordnungen sowie in nationalen Rechtsgrundlagen und bei ÖPUL und AZ in Sonderrichtlinien geregelt.

Unter folgenden Bedingungen ist die Beihilfegewährung für landwirtschaftlich genutzte Flächen auch bei einer vorübergehenden nicht-landwirtschaftlichen Nutzung möglich:

- Durch Intensität, Art, Dauer und Zeitpunkt der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung darf die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf diesen Flächen nicht eingeschränkt werden. Insbesondere darf die nicht-landwirtschaftliche Nutzung das Grundwasser, den Boden und die Umwelt nicht stark beeinträchtigen. Eine solche Beeinträchtigung wäre beispielsweise die Verbauung der Fläche, Verfestigung des Bodens (z. B. durch Schotterung oder Wegebau) oder die Abhaltung von Motorsportveranstaltungen.
- Die nicht-landwirtschaftliche Nutzung muss vorübergehend sein. Das heißt, dass die Flächen nach Ende der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung wieder landwirtschaftlich nutzbar sein müssen (z. B. nach Grabungsarbeiten für Leitungsbauten).
- Die nicht-landwirtschaftliche Nutzung darf auf ein und derselben Fläche innerhalb der Vegetationsperiode nicht länger als 14 Tage dauern.

Achtung:

Können diese Bedingungen im Verlauf des Kalenderjahres nicht eingehalten werden oder handelt es sich um eine Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung im Verlauf des Kalenderjahres (beispielsweise Verbauung, Aufforstung etc.), dann sind diese Flächen nicht beihilfefähig und dementsprechend im Mehrfachtantrag mit der Schlagnutzungsart „Sonstige...flächen“ oder dem Code „GI“ (Grundinanspruchnahme) zu deklarieren.

Für „GI-Flächen“ (siehe [Punkt 3.3.4](#)) und „Sonstige Flächen“ (siehe [Punkt 3.3.5](#)) werden keine flächenbezogenen Beihilfen (Direktzahlungen, ÖPUL, AZ) gewährt.

OP+ Maßnahmenkürzel bedeutet, dass keine Prämienengewährung für diese Fläche erfolgt, beispielsweise, wenn keine Ernte durchgeführt wird oder wenn es sich um eine Walnussanlage mit unveredeltem Pflanzgut handelt (OP = ÖPUL, OPAZ = AZ, OPDZ = Direktzahlungen).

3.3.1 INNERHALB DER VEGETATIONSPERIODE

Die Vegetationsperiode umfasst grundsätzlich den Zeitraum 1. April bis 30. September.

Vor Beginn der nicht-landwirtschaftlichen Nutzung hat eine Meldung an die AMA zu erfolgen.

Die „Meldung über die kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung von förderfähigen Flächen“ ist im Internetserviceportal eAMA unter dem Reiter „Eingaben“ im Menüpunkt „Andere Eingaben“ online einzureichen.

Wenn die Mindestbewirtschaftungskriterien und die Mindestbewirtschaftungsdauer sowie bei ÖPUL-Teilnahme die Anbau-, Pflege- und Ernteverpflichtung eingehalten werden, kann die beantragte Schlagnutzung im Mehrfachantrag belassen werden.

Möglicher Zeitpunkt für die kurzfristige nicht-landwirtschaftliche Nutzung:

- Bei Ackerkulturen zwischen Ernte und Nachfolgekultur (Winterung, Zwischenfrüchte).
- Bei Grünland und Ackerfutterflächen jeweils nach erfolgter Mahd, wobei darauf zu achten ist, dass die landwirtschaftliche Nutzung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Dauert die nicht-landwirtschaftliche Nutzung länger als 14 Tage oder werden die Mindestbewirtschaftungskriterien und die Mindestbewirtschaftungsdauer gemäß beantragter Nutzung sowie die Anbau-, Pflege- und Ernteverpflichtung nicht eingehalten, kann keine Prämie gewährt werden und die betroffene Fläche ist mit dem Code „GI“ zu codieren oder als „Sonstige Flächen“ zu beantragen.

3.3.2 AUßERHALB DER VEGETATIONSPERIODE

Die nicht-landwirtschaftliche Nutzung darf nur vorübergehend sein, kann aber außerhalb der Vegetationsperiode länger als 14 Tage betragen. Dafür ist keine Meldung oder Korrektur zum Mehrfachantrag erforderlich.

3.3.3 LAGERUNGEN, DIE MIT DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN TÄTIGKEIT IN VERBINDUNG STEHEN

Elemente wie Stroh, Heu- und Siloballen, Feldmieten oder Erdaushubmaterial müssen auch bei einer Lagerdauer von mehr als 14 Tagen unter folgenden Bedingungen nicht aus der Fläche herausgerechnet werden und bleiben daher beihilfefähig:

- Es handelt sich um Schnitt- oder Erntegut, zwischengelagerten Stallmist des Betriebes oder Erdaushub auf Grund innerbetrieblicher Bautätigkeit, wobei die Lagerung nach der Ernte stattfindet (überbetriebliche Sammellager sind jedenfalls ausgeschlossen).
- Die Fläche wird durch die Lagerung nicht nachhaltig beeinträchtigt.
- Die Lagerung von Stroh darf sich maximal auf den Zeitraum zwischen Ernte und Neuanlage der Folgekultur oder Anlage der nachfolgenden Begrünung beschränken (z. B. Getreideernte im Juli und Anlage der Begrünung Ende August).
- Flächen mit Strohbällen, welche mehrjährig gelagert oder als Werbefläche genutzt werden, sind als „Sonstige Flächen“ zu beantragen oder bei einer Dauer von mehr als drei Jahren aus dem Antrag zu nehmen.

- Die Lagerung von Siloballen ist ab Erfüllung der angegebenen Nutzungsintensität wie die Lagerung von Strohballen zu sehen, wobei die Entfernung spätestens bis zum Vegetationsbeginn des Folgejahres zu erfolgen hat.

Viehtränken und Futterraufen und damit verbundene kleinräumige Kahlstellen gehören zur Weidewirtschaft und sind vielfach unvermeidbar. Auch hier handelt es sich in der Regel um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Werden obengenannte Kriterien erfüllt, kann die entsprechende Kultur beantragt bleiben und es ist auch keine Meldung an die AMA erforderlich.

3.3.4 WANN IST DER CODE „GI“ (GRUNDINANSPRUCHNAHME) ZU SETZEN?

Wenn die nicht-landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Vegetationsperiode erfolgt und aus diesem Grund auf der betroffenen Fläche eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung länger als 14 Tage verunmöglicht wird, ist der betroffene Schlag mit dem Code „GI“ zu kennzeichnen. Dies gilt unabhängig davon, ob die nicht-landwirtschaftliche Nutzung als Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse oder aus sonstigen Gründen erfolgt.

Überbetriebliche Sammellager fallen jedenfalls nicht in die Ausnahme betreffend Lagerung von Schnitt- oder Erntegut. Somit gilt z. B. bei Errichtung eines überbetrieblichen Rüben-Sammellagers die betreffende Fläche jedenfalls als nicht förderfähig, unabhängig davon, ob das überbetriebliche Rüben-Sammellager innerhalb oder außerhalb der Vegetationsperiode errichtet wird, da hier von einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Fläche auszugehen ist. Wird ein derartiges Sammellager auf einer beantragten prämienfähigen Schlagnutzungsart errichtet, ist daher die betroffene Fläche im Mehrfachantrag – unabhängig davon, welche Codes die gegenständliche Fläche aufweist (z. B. DIV, AG, BAW, NAT,...) – zusätzlich mit dem Code „GI“ zu deklarieren.

Der Code „GI“ ist beispielsweise auch dann erforderlich, wenn es zu einer Befestigung des Bodens wie Schotterungen und dergleichen kommt, Holzstämme oder Holzreste angehäuft werden, langfristig Zelte aufgestellt werden oder massive Eingriffe in die Bodenstruktur, wie Wegebau etc. erfolgen. Mit „GI“ codierte Flächen sind für alle Förderbereiche nicht beihilfefähig (Ausnahme bei Anerkennung von höherer Gewalt, siehe [Punkt 3.4.3](#)).

Wurde auf Ackerflächen bereits eine Kultur angelegt, ist diese im Antrag mit dem Code „GI“ anzugeben, andernfalls als „Sonstige Ackerflächen“.

Bei Grundinanspruchnahme im öffentlichen Interesse siehe [Punkt 3.4.3](#).

3.3.5 WANN IST EINE FLÄCHE ALS „SONSTIGE FLÄCHE“ ZU BEANTRAGEN?

Bei diesen Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich nutzbare, aber in der Vegetationsperiode nicht genutzte Flächen wie z. B. nicht kultivierte Flächen, Erd- und Materiallager, Rangierflächen, Maschinenabstellflächen, nicht bebaute Vorgewende, Holzstöße, Misthaufen, Silo- oder Strohballenlager (inkl. Werbeflächen), als Park- oder Campingplatz genutzte Flächen, Auslauflächen (ohne ordnungsgemäßen Bewuchs, insbesondere bei Schweinen und Hühnern). Diese Flächen sind für alle Förderbereiche nicht beihilfefähig.

Flächen unter 50 m² sind technisch nicht als Schlag erfassbar und können daher in der beihilfefähigen Fläche enthalten bleiben.

Wenn die Flächen nach spätestens drei aufeinanderfolgenden Jahren wieder in Bewirtschaftung genommen werden, bleiben sie Teil des Betriebes und im ÖPUL Teil der Verpflichtungsfläche. Werden sie länger als drei aufeinanderfolgende Jahre nicht-landwirtschaftlich genutzt, so müssen sie aus dem Antrag genommen werden.

Wenn Ackerflächen nicht abgeerntet werden, so hat entweder ein einzelbetriebliches Ansuchen auf Anerkennung von höherer Gewalt bzw. besonderer flächen- und bewirtschaftungsverändernder Umstände zu erfolgen (siehe [Punkt 3.4.2](#)) oder es ist je nach Zustand der Fläche eine entsprechende Antragskorrektur in der Feldstücksliste vorzunehmen (z. B. Deklaration der betroffenen Fläche als „Sonstige Ackerflächen“, wenn kein ordnungsgemäßer Aufwuchs vorhanden ist oder Codierung mit OP – ÖPUL nicht prämienfähig und OPAZ – AZ nicht prämienfähig, wenn die Kultur zwar vorhanden ist, aber nicht geerntet wird).